



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2016
COM(2016) 618 final

BERICHT DER KOMMISSION

Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der der Europäischen Union zugeteilten Menge und Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der der Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Kyoto-Protokolls für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zugeteilten Menge (Vorlage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2015/1339 des Rates)

{SWD(2016) 316 final}

1. EINLEITUNG

Bei diesem Bericht und der dazugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen handelt es sich um den Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der Menge, die der Europäischen Union (EU) zugeteilt wird, und den gemäß dem Beschluss 2/CMP.8 der als Tagung der Vertragsparteien dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls erstellten Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der Menge, die der Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zugeteilt wird, und zum Nachweis der Fähigkeit der EU, ihrer Mitgliedstaaten und Islands, über ihre Emissionen und die ihnen zugeteilte Menge Rechenschaft abzulegen. Beide Berichte sind in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2015/1339 des Rates¹ vorgesehen. Sie werden dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) übermittelt.

Die in diesem Bericht vorgenommene Berechnung der nach dem Kyoto-Protokoll zugeteilten Menge ist eine Vorbedingung für die Verbuchung im Zusammenhang mit dem Treibhausgasemissions-Reduktionsziel im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls. Der Bericht enthält auch Informationen über die Entscheidungen in Bezug auf die spezifischen Anrechnungsoptionen gemäß dem Kyoto-Protokoll.

2. INVENTARE ANTHROPOGENER EMISSIONEN AUS QUELLEN UND DES ABBAUS DURCH SENKEN VON NICHT DURCH DAS MONTREALER PROTOKOLL GEREGLTEN TREIBHAUSGASEN

Im Einklang mit Anhang I Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2/CMP.8 wird das die EU, ihre Mitgliedstaaten und Island betreffende vollständige gemeinsame Inventar der anthropogenen Emissionen aus Quellen und des Abbaus durch Senken von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen für alle Jahre vom Basisjahr bis zum Jahr 2014 dem UNFCCC als eigene Unterlage in Verbindung mit diesem Bericht übermittelt.

3. FESTLEGUNG DES BASISJAHR FÜR DEN ZWEITEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Das gemeinsame Inventar gibt die Basisjahre wieder, die die Mitgliedstaaten und Island in den jeweiligen nationalen Inventaren gewählt haben. Nachstehend ist eine Übersicht aufgeführt:

¹ Beschluss (EU) 2015/1339 vom 13. Juli 2015 des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 1.

Tabelle 1 Wahl des Basisjahrs für einzelne Treibhausgase durch die EU-Mitgliedstaaten und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls

Mitgliedstaat	Basisjahr für CO ₂ , CH ₄ und N ₂ O	Basisjahr für H-FKW, FKW und SF ₆	Basisjahr für NF ₃
Österreich	1990	1990	2000
Belgien	1990	1995	1995
Bulgarien	1988	1995	1995
Kroatien	1990	1990	2000
Zypern	1990	1995	1995
Tschechische Republik	1990	1995	1995
Dänemark	1990	1995	1995
Estland	1990	1995	1995
Finnland	1990	1995	1995
Frankreich	1990	1990	1995
Deutschland	1990	1995	1995
Griechenland	1990	1995	2000
Ungarn	1985-1987	1995	1995
Irland	1990	1995	1995
Italien	1990	1990	1995
Lettland	1990	1995	1995
Litauen	1990	1995	1995
Luxemburg	1990	1995	1995
Malta	1990	1990	1995
Niederlande	1990	1995	1995
Polen	1988	1995	2000
Portugal	1990	1995	2000
Rumänien	1989	1989	2000
Slowakei	1990	1990	2000
Slowenien	1986	1995	1995
Spanien	1990	1995	1995
Schweden	1990	1995	1995
Vereinigtes Königreich	1990	1995	1995
Island	1990	1990	1995

4. BEDINGUNGEN DER GEMEINSAMEN ERFÜLLUNG NACH ARTIKEL 4 DES KYOTO-PROTOKOLLS FÜR DEN ZWEITEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Die EU, ihre Mitgliedstaaten und Island haben vereinbart, ihre quantifizierten Emissionsreduktionsbegrenzungs- und –reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 4 des Protokolls gemeinsam zu erfüllen. Die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island haben sich auf eine quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung geeinigt, die die durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum auf 80 % der Summe ihrer Basisjahremissionen begrenzt, was in der in Doha beschlossenen Änderung zum Ausdruck kommt.

Nach Artikel 4 des Kyoto-Protokolls müssen die Vertragsparteien, die vereinbaren, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls gemeinsam zu erfüllen, in der entsprechenden Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung das jeder Partei der Vereinbarung zugewiesene Emissionsniveau festlegen. Im Beschluss (EU) 2015/1339 des Rates sind die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung und die jeweiligen Emissionsniveaus der einzelnen Vertragsparteien festgelegt. In der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der

Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto sind die Bedingungen für die Beteiligung Islands festgelegt.² Die Emissionsniveaus geben die den Mitgliedstaaten und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum zugeteilten Mengen vor. Diese Emissionsniveaus wurden auf der Grundlage der geltenden Unionsvorschriften für den Zeitraum 2013-2020 im Rahmen des Klima- und Energiepakets festgesetzt.³

5. BERECHNUNG DER ZUGETEILTEN MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSÄTZE 7A, 8 UND 8A

Die der EU, ihren Mitgliedstaaten und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls gemeinsam zugeteilte Menge entspricht dem Prozentsatz ihrer Basisjahremissionen, der in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B des Kyoto-Protokolls in der in Doha beschlossenen Fassung für die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island niedergelegt ist (80 %), multipliziert mit acht. Aus dieser Berechnung ergibt sich eine gemeinsam zugeteilte Menge von 37 625 402 324 Tonnen CO₂-Äq.

Die der EU zugeteilte Menge wird entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung festgelegt und beläuft sich auf 15 834 334 860 Tonnen CO₂-Äq.

Die den Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen werden ebenfalls gemäß den Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung festgelegt und sind in Tabelle 2 aufgeführt.

² ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 17.

³ Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009.

Tabelle 2 Den Mitgliedstaaten und Island zugeteilte Mengen (unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 7a des Kyoto-Protokolls)

Mitgliedstaat	t CO₂-Äq.
Österreich	405 712 317
Belgien	584 228 513
Bulgarien	222 945 983
Kroatien	162 271 086
Zypern	47 450 128
Tschechische Republik	520 515 203
Dänemark	269 363 657
Estland	51 056 976
Finnland	240 544 599
Frankreich	3 014 714 832
Deutschland	3 592 699 888
Griechenland	480 791 166
Ungarn	434 486 280
Irland	343 520 594
Italien	2 410 291 421
Lettland	76 633 439
Litauen	113 600 821
Luxemburg	72 191 526
Malta	9 299 769
Niederlande	924 777 902
Polen	1 583 938 824
Portugal	429 581 969
Rumänien	656 059 490
Slowakei	202 268 939
Slowenien	99 425 782
Spanien	1 766 877 232
Schweden	315 554 578
Vereinigtes Königreich	2 744 937 332
Island	15 327 217

6. BERECHNUNG DER RESERVE FÜR DEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM GEMÄSS DEM BESCHLUSS 11/CMP.1

Für die Zwecke der gemeinsamen Erfüllung gilt für die EU, ihre Mitgliedstaaten und Island jeweils eine gesonderte Reserve für den Verpflichtungszeitraum. Tabelle 3 enthält die für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island berechneten Reserven für den Verpflichtungszeitraum.

Tabelle 3 Reserven für den Verpflichtungszeitraum für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island

Land	Reserve für den Verpflichtungszeitraum [in Tonnen CO ₂ -Äq.]
Europäische Union	21 777 272 968
Österreich	365 141 085
Belgien	525 805 662
Bulgarien	200 651 385
Kroatien	146 043 977
Zypern	42 705 115
Tschechische Republik	468 463 683
Dänemark	242 427 291
Estland	45 951 278
Finnland	216 490 139
Frankreich	2 713 243 349
Deutschland	3 233 429 899
Griechenland	432 712 049
Ungarn	391 037 652
Irland	309 168 535
Italien	2 169 262 279
Lettland	68 970 095
Litauen	102 240 739
Luxemburg	64 972 374
Malta	8 369 792
Niederlande	832 300 112
Polen	1 425 544 942
Portugal	386 623 772
Rumänien	590 453 541
Slowakei	182 042 045
Slowenien	89 483 204
Spanien	1 590 189 509
Schweden	283 999 120
Vereinigtes Königreich	2 470 443 599
Island	13 794 495

7. AUSGEWÄHLTE MINDESTWERTE FÜR ÜBERSCHIRMUNG, FLÄCHENGRÖSSE UND BAUMHÖHE FÜR VERBUCHUNGSZWECKE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSÄTZE 3 UND 4

Die Mitgliedstaaten, die für den ersten Verpflichtungszeitraum gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls die Berichterstattung über die Tätigkeiten Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung gemäß Artikel 3 Absatz 3 sowie über die Waldbewirtschaftung gewählt haben, haben Schwellenwerte für die Definition von „Wald“ festgelegt. Da die EU die Informationen der Mitgliedstaaten aggregiert, werden dieselben Werte für Überschirmung, Flächengröße und Baumhöhe herangezogen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Definition von „Wald“ im Rahmen der Berichterstattung an die FAO als erforderliche Mindestwerte verwenden.

Tabelle 4 – Von den Mitgliedstaaten und von Island ausgewählte Schwellenwerte für die Definition von „Wald“ für die Berichterstattung im Rahmen von Artikel 3 Absätze 3 und 4

Mitgliedstaat	Mindestwert für Überschirmung	Mindestbaumhöhe	Mindestfläche für Wald
Österreich	30 %	2 m	0,05 ha
Belgien	20 %	5 m	0,5 ha
Bulgarien	10 %	5 m	0,1 ha
Kroatien	10 %	2 m	0,1 ha
Zypern	10 %	5 m	0,3 ha
Tschechische Republik	30 %	2 m	0,05 ha
Dänemark	10 %	5 m	0,5 ha
Estland	30 %	2 m	0,5 ha
Finnland	10 %	5 m	0,5 ha
Frankreich	10 %	5 m	0,5 ha
Deutschland	10 %	5 m	0,1 ha
Griechenland	25 %	2 m	0,3 ha
Ungarn	30 %	5 m	0,5 ha
Irland	20 %	5 m	0,1 ha
Italien	10 %	5 m	0,5 ha
Lettland	20 %	5 m	0,1 ha
Litauen	30 %	5 m	0,1 ha
Luxemburg	10 %	5 m	0,5 ha
Malta	30 %	5 m	1 ha
Niederlande	20 %	5 m	0,5 ha
Polen	10 %	2 m	0,1 ha
Portugal	10 %	5 m	1 ha
Rumänien	10 %	5 m	0,25 ha
Slowakei	20 %	5 m	0,3 ha
Slowenien	30 %	2 m	0,25 ha
Spanien	20 %	3 m	1 ha
Schweden	10 %	5 m	0,5 ha
Vereinigtes Königreich	20 %	2 m	0,1 ha
Island	10 %	2 m	0,5 ha

8. AUSWAHL DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 ZUR EINBEZIEHUNG IN DIE VERBUCHUNG FÜR DEN ZWEITEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Tabelle 5 enthält eine Übersicht über die Tätigkeiten, die die Mitgliedstaaten und Island gemäß Artikel 3 Absatz 4 für ihre Berichte zur Ermöglichung der Berechnung der für den zweiten Verpflichtungszeitraum zugeteilten Menge ausgewählt haben.

Tabelle 5 Übersicht über die von den Mitgliedstaaten und von Island in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gewählten Tätigkeiten im Rahmen von Artikel 3 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls

Mitgliedstaat	Ackerbewirtschaftung	Weidebewirtschaftung	Wiederbepflanzung	Trockenlegung und Wiedervernässung von Feuchtgebieten
Österreich	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Belgien	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Bulgarien	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Kroatien	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Zypern	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Tschechische Republik	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Dänemark	gewählt	gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Estland	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Finnland	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Frankreich	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Deutschland	gewählt	gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Griechenland	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Ungarn	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Irland	gewählt	gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Italien	gewählt	gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Lettland	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Litauen	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Luxemburg	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Malta	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Niederlande	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Polen	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Portugal	gewählt	gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Rumänien	nicht gewählt	nicht gewählt	gewählt	nicht gewählt
Slowakei	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Slowenien	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Spanien	gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Schweden	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt	nicht gewählt
Vereinigtes Königreich	gewählt	gewählt	nicht gewählt	gewählt
Island	nicht gewählt	nicht gewählt	gewählt	nicht gewählt

9. ANGABEN ZUR HÄUFIGKEIT DER VERBUCHUNG VON TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 3 ABSÄTZE 3 UND 4 DES KYOTO-PROTOKOLLS

Die Mitgliedstaaten und Island geben in ihrem jeweiligen Bericht zur Ermöglichung der Berechnung der zugeteilten Menge an, wie häufig sie die Tätigkeiten nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls verbuchen. Alle Mitgliedstaaten haben beschlossen, die Verbuchungen am Ende des Verpflichtungszeitraums vorzunehmen, mit Ausnahme von Dänemark und Ungarn, die sich für eine jährliche Verbuchung entschieden haben.

10. REFERENZWERTE FÜR DIE WALDBEWIRTSCHAFTUNG GEMÄSS DER ANLAGE ZUM ANHANG DES BESCHLUSSES 2/CMP.7

Nach Anhang I Absatz 1 Buchstabe i des Beschlusses 2/CMP.8 muss über das Niveau der Waldbewirtschaftung und etwaige technische Berichtigungen des Inventarberichts berichtet werden. Die EU-Mitgliedstaaten und Island haben diese Informationen in ihren

Berichten zur Ermöglichung der Berechnung der zugeteilten Menge und in ihren neuesten Treibhausgasinventaren übermittelt.

11. ANGABEN DAZU, WIE EMISSIONEN AUS HOLZPRODUKTEN, DIE VOR BEGINN DES ZWEITEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUMS AUS WÄLDERN ENTNOMMEN WURDEN, IM EINKLANG MIT ABSATZ 16 DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 2/CMP.7 IN DIE REFERENZWERTE EINGERECHNET WURDEN

Die von der EU, ihren Mitgliedstaaten und Island vorgelegten Berichte zur Ermöglichung der Berechnung der zugeteilten Menge und die aktuellen übermittelten Inventardaten enthalten Angaben dazu, wie Emissionen aus Holzprodukten, die vor Beginn des zweiten Verpflichtungszeitraums aus Wäldern entnommen wurden, im Einklang mit Absatz 16 des Anhangs des Beschlusses 2/CMP.7 in die Referenzwerte eingerechnet wurden.

12. ANRECHNUNG NATÜRLICHER STÖRUNGEN

In der nachstehenden Tabelle ist aufgeführt, welche Mitgliedstaaten beabsichtigen, von den Bestimmungen zum Ausschluss von Emissionen infolge natürlicher Störungen Gebrauch zu machen.

Tabelle 6 Angaben zur Anwendung der Bestimmung über den Ausschluss von Emissionen infolge natürlicher Störungen

Land	Aufforstung/ Wiederaufforstung	Waldbewirtschaftung
Österreich	Nein	Ja
Belgien	Nein	Ja
Bulgarien	Ja	Ja
Kroatien	Ja	Ja
Zypern	Nein	Ja
Tschechische Republik	Nein	Nein
Dänemark	Nein	Nein
Estland	Nein	Ja
Finnland	Nein	Ja
Frankreich	Ja	Ja
Deutschland	Nein	Nein
Griechenland	Ja	Ja
Ungarn	Nein	Nein
Irland	Ja	Ja
Italien	Ja	Ja
Lettland	Nein	Nein
Litauen	Nein	Nein
Luxemburg	Ja	Ja
Malta	Ja	Ja
Niederlande	Ja	Ja
Polen	Nein	Nein
Portugal	Ja	Ja
Rumänien	Ja	Ja
Slowakei	Nein	Nein
Slowenien	Nein	Nein
Spanien	Ja	Ja
Schweden	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja
Island	Ja	Ja

13. BESCHREIBUNG DES NATIONALEN SYSTEMS

Für die Europäische Union galt bereits im ersten Verpflichtungszeitraum ein quantifiziertes Emissionsbegrenzungs- und –reduktionsziel; das EU-System wurde im Bericht zur Berechnung der zugeteilten Menge des ersten Verpflichtungszeitraums beschrieben. Danach wurden alle Änderungen dieses Systems im Rahmen der Zusatzinformationen gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls übermittelt und in den nationalen Inventarbericht aufgenommen.

Zu Beginn des zweiten Verpflichtungszeitraums sind die Einrichtungen, die im ersten Verpflichtungszeitraum Teil des EU-Inventarsystems und für die Erstellung des Inventars zuständig waren, dieselben geblieben. Die Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) der Europäischen Kommission trägt die Gesamtverantwortung für das Inventar der EU, während die einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung ihrer eigenen Inventare – die Grundlage für die Daten, die in das EU-Inventar einfließen – zuständig sind. Bei der Erstellung des Inventars wird die GD CLIMA insbesondere von folgenden Einrichtungen unterstützt: Europäische Umweltagentur (EUA) und ihr Themenzentrum Luft und Klimaveränderung (ETC/ACM) sowie folgende Generaldirektionen der Europäischen Kommission: Eurostat und das Gemeinsame Forschungszentrum (JRC).

14. BESCHREIBUNG DES NATIONALEN REGISTERS

Zur Erfüllung der Verpflichtungen als Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls und von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013⁴ („Monitoring-Verordnung“) führen die Mitgliedstaaten nationale Register und die EU ein EU-Register. Gemäß den Beschlüssen 13/CMP.1 und 24/CP.8 betreiben die Mitgliedstaaten und die Union ihre Register in konsolidierter Weise.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG; ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.